
Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin** **(ÖffBiblG Bln)**

Abschnitt 1 – Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken und allgemeine Regelungen

- § 1 Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken, Zweck und Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Grundsätze

Abschnitt 2 – Grundsätze des bibliothekarischen Angebotes

- § 4 Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken
- § 5 Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung
- § 6 Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Datenverarbeitung in Öffentlichen Bibliotheken

Abschnitt 3 – Zusammenarbeit und Kooperationen

§ 9 Zusammenarbeit im VÖBB

§ 10 Kooperationen

Abschnitt 4 – Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken

§ 11 Ausstattung und Finanzierung

§ 12 Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs der Bezirksbibliotheken

Abschnitt 5 – Berliner Bibliotheksbeirat

§ 13 Aufgaben des Berliner Bibliotheksbeirates

§ 14 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates

Abschnitt 6 – Gesamtstädtische Verantwortung und Bibliotheksentwicklungsplanung

§ 15 Statistik und Berichtswesen

§ 16 Bibliotheksentwicklungsplanung auf Landes- und Bezirksebene

Abschnitt 7 – Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 17 Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1

Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken und allgemeine Regelungen

§ 1

Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken, Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sind Orte der Bildung und der Kultur sowie prägender Bestandteil der dezentralen Kulturinfrastruktur. Sie sind wichtige gesellschaftliche Orte der Begegnung, Integration, Inklusion und Kommunikation. In ihrer Funktion und Aufgabe sind die Öffentlichen Bibliotheken Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und dienen der Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes Berlin.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine qualifizierte Versorgung und ein stadtweit inhaltlich breitgefächertes, niedrigschwellig zugängliches und an den Bedarfen der vielfältigen Berliner Bevölkerung orientiertes bibliothekarisches Leistungs- und Angebotsspektrum anzubieten.

§ 2

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin. Öffentliche Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Berliner Bezirken (Bezirksbibliotheken) und der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unterhaltenen, zur Benutzung bestimmten, systematisch geordneten und in Katalogen erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen

Medienwerken in körperlicher oder unkörperlicher Form, die nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich sind.

(2) Dieses Gesetz regelt die Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (im Folgenden: VÖBB) sowie mit den Bibliotheken der weiteren Sparten und Einrichtungen in öffentlich- oder privatrechtlicher Trägerschaft und mit öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Initiativen.

Die Regelungen des E-Government-Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Zielbestimmung, allgemeine Grundsätze

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken sind Orte der Bildung und der Kultur, der Integration und der Inklusion, der digitalen und gesellschaftlichen Teilhabe sowie der gelebten Demokratie. Sie sind prägender Bestandteil der dezentralen Kulturinfrastruktur für alle Menschen und dienen in besonderem Maße:

1. der Chancengleichheit für alle beim Zugang zu lebenslanger Bildung und kultureller Teilhabe;
2. dem Zugang zu Informations- und Wissensressourcen;
3. der Vermittlung und Förderung kultureller Praktiken, insbesondere der Lese- und Schreibkompetenz;
4. der Unterstützung von Wissenserwerb, Medien- und Informationskompetenz und digitaler Souveränität sowie der Stärkung im Umgang mit Desinformationen;
5. der Vermittlung von allgemeiner, staatsbürgerlicher und interkultureller Bildung;
6. der demokratischen Willensbildung, der inklusiven und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben und dem bürgerschaftlichen Engagement;
7. der Förderung von ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit sowie
8. der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken.

Die Regelungen des Erwachsenenbildungsgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GVBl. S. 546) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Leistungen und Angebote der Öffentlichen Bibliotheken sollen auf den Werten von Gemeinschaftssinn, Gleichberechtigung, Pluralismus und kultureller Vielfalt gründen und die freie und informierte Meinungs- und Willensbildung im Rahmen der freiheitlichen demokrati-

schen Grundordnung unterstützen. Sie sollen die Menschen bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Rechte und Pflichten stärken und die aktive Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens fördern.

Abschnitt 2 **Grundsätze des bibliothekarischen Angebots**

§ 4 **Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken**

(1) Als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben ist es insbesondere Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken,

1. ein fachlich kuratiertes, aktuelles, bedarfsorientiertes sowie im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung politisch, kulturell, religiös, sprachlich und weltanschaulich vielfältiges Informations- und Medienangebot in analoger und digitaler Form bereitzustellen und zu pflegen;
2. zielgruppenspezifisches Material für die Alphabetisierung und Grundbildung, die Sprach-, Lese- und Lernförderung sowie die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz bereitzustellen;
3. Informationsdienste, Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen und für die Nutzung und Bewertung von Informationen anzubieten sowie das lebenslange Lernen zu fördern;
4. ihre digitalen Angebote anhand der technologischen Entwicklung bereitzustellen
5. ein vielfältiges, inklusives Veranstaltungsangebot mit einer breiten Zielgruppenorientierung anzubieten;
6. erforderliche Räumlichkeiten bereitzustellen sowie
7. die gesellschaftliche Vielfalt in allen ihren Dimensionen zu stärken und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen in Berlin zu fördern.

(2) Die Regelungen des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken gewährleisten die Qualität ihres Angebots durch jeweils für ihre Zwecke geeignete

1. wohnortnahe, für alle Bevölkerungsgruppen Berlins erreichbare Standorte, ergänzt durch das Angebot der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin;
2. angemessene Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und moderne technische Ausstattung;
3. regelmäßige, an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten sowie
4. Erschließung der Bestände und Veröffentlichung der Kataloge.

(2) Die Öffentlichen Bibliotheken stehen unter hauptamtlicher kulturfachlicher Leitung. Sie stellen regelmäßige Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für ihre Mitarbeitenden sicher.

(3) Zur Sicherung der Qualität ihres Angebots und der Vergleichbarkeit der Leistungen entwickeln die Öffentlichen Bibliotheken ihr Angebot gemeinsam im VÖBB weiter. Dies gilt in besonderem Maße für die technologische Entwicklung sowie das digitale Bibliotheksangebot.

(4) Auf Vorschlag der für das Bibliothekswesen zuständigen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen legt der Senat für die öffentlichen Bibliotheken fachliche Mindeststandards und bedarfsbezogene Versorgungsrichtwerte durch Rechtsverordnung fest. Diese soll insbesondere Regelungen bezogen auf die Qualität und auf den Angebotsumfang einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte enthalten. An der Erarbeitung und Weiterentwicklung der – unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes und der Regelung des Senats durch Rechtsverordnung stehenden – Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sind die fachlichen Gremien des VÖBB, die für Bibliotheken zuständigen Ämter der Berliner Bezirke und die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu beteiligen. Die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sollen regelhafte, auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen Bezug nehmende Ausstattungsstandards in personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht beschreiben sowie den damit leistbaren Angebotsumfang definieren. Die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte stehen unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes.

(5) Im Rahmen der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung kann für die Erreichung fachlicher Mindeststandards auch das Instrument der gesamtstädtischen Zielvereinbarung zum Einsatz kommen.

§ 6

Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken sollen durch ein fachlich kuratiertes Medien- und Informationsangebot zur Sicherung der Informationsfreiheit beitragen. Sie sind im Rahmen der frei-

heitlichen demokratischen Grundordnung sowie im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplannungen, einschlägigen Rechtsverordnungen und jeweiliger Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Haushaltsgesetzes in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel sowie in der inhaltlichen Programmgestaltung wie auch der Wahl ihrer Kooperationspartner unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Öffentlichen Bibliotheken schützen die Privatsphäre ihrer Nutzenden und respektieren die Vielfalt der Gesellschaft in all ihren Ausprägungen.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

(1) Die allgemeine Benutzung der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Bestände vor Ort ist unentgeltlich. Öffentliche Bibliotheken können für bestimmte Dienstleistungen, Angebote und Services Benutzungsentgelte oder Gebühren erheben. Benutzungsentgelte und Gebühren sind sozial ausgewogen zu gestalten. Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin vom 24. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 15. Juni 2018 (ABl. S. 3174), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung regelt die Benutzungsbedingungen durch Ausführungsvorschriften. Die Benutzungsbedingungen sollen insbesondere Regelungen zur Nutzung, zu Entgelten sowie zu Entgeltermäßigungs- und Entgeltbefreiungstatbeständen enthalten.

§ 8

Datenverarbeitung in Bibliotheken

Öffentliche Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Soweit es sich dabei um Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, finden die Regelungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Regelungen des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Zusammenarbeit und Kooperationen

§ 9

Zusammenarbeit im VÖBB

(1) Im Sinne eines berlinweit gleichwertigen Angebots der Öffentlichen Bibliotheken arbeiten die Bezirksbibliotheken und die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin sowohl in technischer Hinsicht als auch hinsichtlich eines gemeinsamen Serviceverständnisses und Leistungsversprechens an die vielfältige Berliner Bevölkerung im VÖBB zusammen. Die Öffentlichen Bibliotheken verständigen sich über gemeinsame Servicestandards und eine gemeinsam gelebte Verbundphilosophie, die dazu beiträgt, dass die Menschen in jeder Öffentlichen Bibliothek der Stadt einen vergleichbaren Service erwarten können.

(2) Aufgabe des VÖBB ist es:

1. die Bereitstellung und Weiterentwicklung des IT-Fachverfahrens für die Öffentlichen Bibliotheken sowie die Bereitstellung von IT-gestützten Angeboten und Dienstleistungen für die Nutzenden der Öffentlichen Bibliotheken zu sichern;
2. die Rationalisierung und Vereinheitlichung interner Betriebsabläufe weiter voranzutreiben;
3. die Einarbeitung, den berlinweiten Nachweis und die Bereitstellung der Bestände der Öffentlichen Bibliotheken inklusive Leihverkehr auch über das Internet zu gewährleisten;
4. die Entwicklung von gemeinsam als Verbund zu erbringenden Dienstleistungen für alle Berlinerinnen und Berliner auf der Basis eines gemeinsamen Serviceverständnisses zu befördern;
5. die Wahrnehmung der Öffentlichen Bibliotheken als ein gesamtstädtisches Angebot mit einer gemeinsamen Identität und gemeinsamen Werten im VÖBB zu stärken.

(3) Zur Sicherstellung der gleichberechtigten Zusammenarbeit innerhalb des Verbundes verfügt der VÖBB über eine Gremienstruktur, welche sowohl die bezirkspolitische als auch die bibliotheksfachliche Ebene berücksichtigt. Zur konkreten Ausgestaltung der Gremien und ihrer Entscheidungsbefugnisse schließen die am VÖBB Beteiligten eine Verwaltungsvereinbarung.

(4) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin betreibt die technische Zentrale des VÖBB und koordiniert die Gremienarbeit im Verbund.

(5) Der VÖBB ist als Subverbund Mitglied im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg und wirkt in diesem aktiv mit.

§ 10

Kooperationen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz arbeiten die Öffentlichen Bibliotheken mit Behörden sowie mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Akteuren insbesondere des Bildungs-, Kultur- und Sozialbereiches zusammen.

(2) Die Öffentlichen Bibliotheken kooperieren innerhalb der vernetzten Bibliothekslandschaft Berlins mit den Bibliotheken der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der in Berlin ansässigen Landes- und Bundeseinrichtungen und Behörden sowie der Staatsbibliothek zu Berlin der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

(3) Die Öffentlichen Bibliotheken arbeiten im Land Berlin mit den Schulbibliotheken, der Stiftung Grundbildung Berlin, den Berliner Volkshochschulen sowie der Berliner Landeszentrale für politische Bildung zusammen. Zur Ausgestaltung der Kooperation kann die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen und die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung eine Ausführungsvorschrift erlassen.

(4) Zur Unterstützung und gesamtstädtischen Koordinierung der Kooperationen nach den Absätzen 2 und 3 besteht im VÖBB eine Koordinierungsstelle bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

(5) Die Öffentlichen Bibliotheken beziehen die diversen Bevölkerungsgruppen in ihren Sozialräumen aktiv in die Angebotsentwicklung und -gestaltung ein und bringen sich in sozialräumliche Kooperationen ein. Als Anbietende von niedrigschwellig zugänglichen Räumen für zivilgesellschaftliche Initiativen nehmen sie eine aktive Rolle als Forum für den gesellschaftlichen Dialog und die engagierte Zivilgesellschaft ein.

Abschnitt 4 **Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken**

§ 11 **Ausstattung und Finanzierung**

(1) Die an den gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards nach § 5 Absatz 4 orientierte Unterhaltung der Bezirksbibliotheken ist eine Aufgabe der Bezirke im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung haben die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung ebenso wie die Bezirke die dafür notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitzustellen.

(2) Den Bezirken obliegt als Unterhaltsträger der Bezirksbibliotheken im Rahmen ihrer Globalsumme die Verantwortung für deren räumlich und sachlich angemessene Ausstattung sowie den bedarfsangemessenen Ausbau und Erhalt der Bibliotheksinfrastruktur gemäß den gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung und Unterhaltung eines in Anzahl und Größe angemessenen und adäquat mit Mobiliar, technischer Ausrüstung sowie einer performanten Netzanbindung ausgestatteten Angebots an wohnortnahen Standorten sowie aufgabenangemessene Etats für den Medienerwerb und die Veranstaltungsarbeit.

(3) Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliotheken zu gewährleisten und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu ermöglichen, werden die Bezirksbibliotheken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgabenangemessen mit fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet.

(4) Die Bezirksbibliotheken können im Rahmen ihres Auftrags und ihres inhaltlichen Profils alle Möglichkeiten der Einwerbung von Mitteln Dritter nutzen, insbesondere von Mitteln, die die Bundesregierung und die Europäische Union bereitstellen oder anbieten.

(5) Das Land Berlin fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze die Öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach § 3 Absatz 1. Es unterstützt die Zusammenarbeit im VÖBB sowie die Weiterentwicklung der Bibliotheken. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Transformationsprozesse, die Modernisierung der technischen Infrastruktur und die Entwicklung neuer Dienstleistungen unterstützt, insbesondere solche, die nicht die Medienausleihe oder -rückgabe betreffen.

(6) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Projekte und andere Maßnahmen der Öffentlichen Bibliotheken unterstützen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen insbesondere Modellprojekte, Untersuchungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bibliotheksangebote sowie besondere Angebote einzelner Bezirksbibliotheken, der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin oder des VÖBB.

(7) Unbeschadet § 20 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281), sowie § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027) vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 671) in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind durch oder aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin [Datum, Fundstelle] entstehende Mehrausgaben aus dem jeweils politikfeldverantwortlichen Einzelplan nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes gegenzufinanzieren.

§ 12

Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs der Bezirksbibliotheken

(1) Die Standards für den Flächenbedarf der Bezirksbibliotheken werden im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanung festgesetzt. Auf der Grundlage der Bibliotheksentwicklungsplanung sind der Bestand und der Bedarf an Standorten und Flächen für die Bezirksbibliotheken regelmäßig in den von den Bezirken erarbeiteten Soziale Infrastruktur-Konzepten darzustellen und fortzuschreiben. Die hierfür erforderlichen Daten zum Bestand und Bedarf an Standorten und Flächen für die Bezirksbibliotheken werden durch die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bezirksämter haben nach Maßgabe der Bibliotheksentwicklungsplanung sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Standorte und Nutzungsflächen für die Bezirksbibliotheken zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Standorten und Nutzungsflächen für die Bezirksbibliotheken ist im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Der entsprechende Raum- und Flächenbedarf der Bezirksbibliotheken ist in der integrierten Flächenplanung für die soziale Infrastruktur der Bezirke zu berücksichtigen. Mehrfachnutzungen von Räumen sollen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den Sozialräumen gefördert werden.

Abschnitt 5 Berliner Bibliotheksbeirat

§ 13 Aufgaben des Berliner Bibliotheksbeirates

(1) Bei der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung wird ein Berliner Bibliotheksbeirat eingerichtet.

(2) Der Berliner Bibliotheksbeirat unterstützt das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats sowie die Bezirke in beratender Funktion in allen Fragen der Weiterentwicklung des Bibliothekswesens. Er ist bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bibliotheksentwicklung anzuhören und kann hierzu Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Er tauscht sich zu strategischen Impulsen und richtungsweisenden Vorhaben im Kultur- und Bildungsbereich aus und gibt Anregungen zu möglichen Synergien zwischen den Öffentlichen Bibliotheken Berlins und anderen, die Bibliotheksarbeit tangierenden Bereichen.

§ 14 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates

(1) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates wird durch die für das Bibliothekswesen, die für das Schulwesen und die für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltungen in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit soll der Berliner Bibliotheksbeirat nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Die Bestellung in den Berliner Bibliotheksbeirat erfolgt durch das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats.

(2) Der Berliner Bibliotheksbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung und kann für seine Arbeit Arbeitsgruppen zu Schwerpunkten einrichten. Der Berliner Bibliotheksbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats, seine Vertretung im Amt sowie im Bereich der bezirklichen Kulturarbeit tätige Dienstkräfte der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung können an den Sitzungen des Berliner Bibliotheksbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Abschnitt 6 Gesamtstädtische Verantwortung und Bibliotheksentwicklungsplanung

§ 15 Statistik und Berichtswesen

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken erheben mindestens jährlich Grund- und Leistungszahlen zu ihrem Angebot und veröffentlichen diese Daten im Rahmen des VÖBB-Jahresberichts sowie der Deutschen Bibliotheksstatistik.

(2) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre einen vergleichenden Qualitäts- und Leistungsbericht über die Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken. Der Bericht soll insbesondere die Aktivitäten und die Leistungsentwicklung der Öffentlichen Bibliotheken sowie ihre Förderung dokumentieren und zum aktuellen Stand und der zukünftigen Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken Stellung nehmen.

(3) Zur Sicherung einer fundierten strategischen und operativen Planung sollen die Öffentlichen Bibliotheken regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, diversity- und gendersensible anonymisierte Erhebungen über die Nutzenden ihrer Einrichtungen und ihre jeweiligen Interessen, Erwartungen und Bewertungen des Angebotsportfolios durchführen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sollen veröffentlicht werden.

§ 16

Bibliotheksentwicklungsplanung auf Landes- und Bezirksebene

Die Bibliotheksentwicklungsplanung wird als Rechtsverordnung des Senats, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedarf, unbeschadet Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin für die Dauer von längstens fünf Jahren, beschlossen. Die bezirklichen Bibliotheksentwicklungsplanungen, die auf Vorschlag der Bezirksämter nach Maßgabe der Bibliotheksentwicklungsplanung nach Satz 1 für die Dauer von längstens fünf Jahren von den jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen beschlossen werden, sollen die Erkenntnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose sowie des Monitorings Soziale Stadtentwicklung einbeziehen. Die Ergebnisse der bezirklichen Bibliotheksentwicklungsplanungen sind für die jeweiligen Soziale Infrastruktur-Konzepte in den Bezirken bereitzustellen und dort einzubinden.

Abschnitt 7

Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 17

Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Über die Fälle des § 7 Absatz 2, des § 10 Absatz 3 Satz 3 und des § 14 Absatz 1 Satz 1 hinaus erlässt die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung auch die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Änderung des Zentralbibliothekstiftungsgesetzes

§ 2 Absatz 2 des Zentralbibliothekstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zentrale Strukturversorgungsaufgaben für das öffentliche Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen, insbesondere

- a) die Sicherstellung des technischen und organisatorischen Betriebes des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (im Folgenden: VÖBB) mit seiner Verbundzentrale,
- b) die übergeordnete Koordination konzeptioneller Planungsleistungen und die Umsetzungsbegleitung in Bezug auf aktuelle Anforderungen und Themen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin,
- c) die Koordination eines gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsangebots sowie gemeinsamer Veranstaltungen und Programmangebote des VÖBB,
- d) zentrale Beschaffungen von Dienst- oder Sachleistungen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und die zentrale Übernahme bibliotheksspezifischer Verwaltungsaufgaben für die am VÖBB Beteiligten, soweit dies aus Gründen der Effizienzsteigerung geboten erscheint, sowie
- e) die Verhandlung und Vertragsverwaltung von Lizenzen für elektronische Ressourcen und Angebote des VÖBB,“.

2. Nummer 3 werden nach den Wörtern „sich an“ die Wörter „regionalen und“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkshochschulen,“ die Wörter „den Öffentlichen Bibliotheken,“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Lernmittelfreiheit“ werden die Wörter „sowie zur Förderung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

In § 86 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. 270) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sie nimmt am Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg teil und weist die Bestände des Bibliothekssystems der eigenen Hochschule im KOBV-Portal nach.“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik**

Dem § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt: „Darüber hinaus ist es Aufgabe des ZIB, die Informationsinfrastrukturversorgung für den Kultur- und Wissenschaftsstandort Berlin-Brandenburg durch den Betrieb der Zentrale des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg hinsichtlich technologischer, insbesondere datengetriebener Verfahren sowie konsortialer Strukturversorgungsaufgaben zu unterstützen. Die Übernahme entsprechender Aufgaben für das Land Brandenburg bedarf eines vertraglich zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbarten, dauerhaft gesicherten Finanzierungsbeitrags des Landes Brandenburg.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Artikelgesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin dient der gesetzlichen Regelung des Systems der Öffentlichen Bibliotheken, ihrer Aufgaben und Funktionen, beschreibt die Bibliothekslandschaft in diesem Kontext und ihren Beitrag zur Kultur- und Bildungspolitik des Landes. Das Gesetz definiert und regelt im Artikel 1 die bestehenden Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken und beschreibt Standards für ihre Arbeit im Land Berlin. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, das Berliner Öffentliche Bibliothekssystem im Sinne dieses Gesetzes strukturell zu sichern und gleichzeitig eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Systems zu liefern.

Darüber hinaus werden in weiteren Artikeln bisherige bibliotheksrechtliche Bestimmungen in bereits bestehenden Stammgesetzen im Hinblick auf die Öffentlichen Bibliotheken konkretisiert, weiterentwickelt sowie ergänzt, um die Stimmigkeit des übrigen Rechts mit den im Artikel 1 neu geschaffenen Vorschriften zu wahren.

b) Einzelbegründungen

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin – ÖffBibLG BE)

Zu Abschnitt 1 - Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken und allgemeine Regelungen

Der Abschnitt 1 des Gesetzes regelt den Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken und formuliert allgemeine Regeln.

Zu § 1 - Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken, Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 1 trifft Regelungen über den Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken sowie den Zweck und das Ziel des Gesetzes.

Zu § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 normiert den Status der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin und formuliert ihre Funktion und Aufgabe als Teil der öffentlichen kulturellen, sozialen und edukativen Daseinsvorsorge und wesentlichen Beitrag zur Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes Berlin.

Zu § 1 Absatz 2

In Absatz 3 wird als Ziel des Gesetzes die Aufgabenerfüllung der Öffentlichen Bibliotheken bestimmt. Dies bezieht sich insbesondere auf eine qualifizierte Versorgung und ein stadtweit inhaltlich breitgefächertes, niedrigschwellig zugängliches und an den Bedarfen der hinsichtlich ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identitäten wie auch religiösen Zugehörigkeiten und Welt-

anschauungen vielfältig geprägten Berliner Bevölkerung orientiertes bibliothekarisches Leistungs- und Angebotsspektrum. Niedrigschwellig zugänglich meint hierbei ein Angebot ohne große Zugangshürden.

Zu § 2 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2 dient der Festlegung des Anwendungsbereiches des Gesetzes sowie der Begriffsdefinition.

Zu § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin fest. Danach gilt das Gesetz für die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin. Satz 2 enthält sowohl die Legaldefinitionen der „Bibliothek“ als eine systematisch geordnete und in Katalogen erschlossene, zur Benutzung bestimmte Sammlung von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher oder unkörperlicher Form als auch die der „Öffentlichen“ Bibliothek im Sinne des vorliegenden Gesetzes verstanden als

- Zugänglichkeit der Bibliothek für alle nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck
- sowie
- ihren Unterhalt und Betrieb durch die zwölf Berliner Bezirke (Bezirksbibliothek) oder die öffentlich-rechtliche Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB).

Die Öffentliche Bibliothek im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin ist demnach einerseits eine nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck allgemein zugängliche Bibliothek mit einem Angebot an Beständen, Dienstleistungen sowie Kultur- und Bildungsangeboten für die allgemeine Bevölkerung. Der konkrete Zweck wird unter anderem in § 3 näher ausgeführt. Abgestellt auf Unterhalt und Betrieb gehören zu den Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin im Sinne des vorliegenden Gesetzes ausschließlich die von der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), die innerhalb des gesamtstädtischen öffentlichen Bibliothekssystems zentrale Aufgaben übernimmt, unterhaltene Bibliothek sowie die in der (Unterhalts-) Trägerschaft der Berliner Bezirke von eben diesen betriebenen Bibliothekssystemen mit ihrem dezidiert dezentralen Versorgungsauftrag.

Die Bezirksbibliotheken sind als Einrichtungen der öffentlichen kulturellen Daseinsvorsorge, die zwar über keine rechtliche aber über eine organisatorische Selbständigkeit verfügen, als nichtrechtsfähigen Anstalten zu qualifizieren.

Für den Betrieb der Bezirksbibliotheken sind in Wahrnehmung dieser eigenverantwortlichen Aufgabe die Bezirke zuständig. Gemäß § 3 Absatz 3 des LOG umfassen die Bezirksverwaltungen auch die ihnen nachgeordneten, nicht rechtsfähigen Anstalten.

Normadressat einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sind daher z.T. ausschließlich die Bezirksbibliotheken.

Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 sind daher insbesondere

- die Behördenbibliotheken einschließlich des Landesarchivs Berlin, Bibliotheken in Einrichtungen der Justiz sowie die Bibliothek des Abgeordnetenhauses,
- Bibliotheken in Museen,
- Bibliotheken mit Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken), die an den Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien des Landes Berlin oder als eigenständige Forschungs- und Spezialbibliotheken bestehen,
- die an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin bestehenden Schulbibliotheken,
- öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater und kirchlicher Trägerschaft
- Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Berlin

die gleichsam das bibliothekarische Angebot im Land Berlin generell ergänzen und bereichern.

Da die Berliner Bezirke als Verwaltungseinheiten über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (§ 2 BezVG), ist rechtlicher Träger der Bezirksbibliotheken das Land Berlin als Stadt und Einheitsgemeinde. (§ 2 LOG: in Berlin werden staatliche und gemeindliche Aufgaben nicht getrennt). Die Bezirke sind „Teil der staatsunmittelbaren Verwaltungsuntergliederung und keine unterstaatlichen Gebietskörperschaften“ (Musil/Kirchner, Das Recht der Berliner Verwaltung, 4. Auflage 2017, Rn. 34). Trägerin der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die Stadt Berlin als Ganzes, nicht etwa die Bezirke als ihre Untergliederungen (Musil/Kirchner, aaO). Im Rahmen der Definition der Öffentlichen Bibliothek wird daher nicht auf die öffentlich-rechtliche Trägerschaft, sondern die Unterhaltsträgerschaft abgestellt.

Zu § 2 Absatz 2

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 regelt das Gesetz die Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) sowie mit den Bibliotheken der weiteren Sparten und Einrichtungen in öffentlich- oder privatrechtlicher Trägerschaft sowie öffentlich oder privatrechtlich organisierten Initiativen.

Unter Beachtung der Zuständigkeiten soll mit dem vorliegenden Gesetz auch die Zusammenarbeit und Kooperation der Öffentlichen Bibliotheken mit den behördlichen, schulischen, wissenschaftlichen und weiteren Bibliotheken sowie die Kooperation mit Bildungsträgern unterstützt und ausgebaut werden.

Satz 2 stellt klar, dass auf die Bezirksbibliotheken das E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) Anwendung findet, dessen Regelungen unberührt bleiben. Da das Gesetz über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin nach dem EGovG Bln in Kraft treten wird und somit späteres Gesetz dieses derogieren könnte, ist die Klarstellung in Satz 3 erforderlich.

Es handelt sich bei den Öffentlichen Bibliotheken in Unterhaltsträgerschaft der Bezirke um nichtrechtsfähige Anstalten. Insbesondere findet daher der 3. Abschnitt des EGovG Bln auch auf diese Anwendung und sind die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung gemäß § 20 i. V. m. § 25 Absatz 1 und 2 EGovG Bln zu beachten. Der Hinweis in Satz 2 stellt damit sicher, dass die verbindlichen Grundsätze, Standards und Regelungen auch für die Bezirksbibliotheken Anwendung finden, insbesondere die zur Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT sowie zur

Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten nach § 20 Absatz 2 EGovG Bln. Der Hinweis dient nicht zuletzt der Aufgabenerfüllung der bzw. des für IKT zuständigen Staatssekretärs bzw. Staatssekretärs im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen, vgl. § 21 Absatz 2 Satz 2 Nr. 13 EGovG Bln.

Zu § 3 - Zielbestimmung, allgemeine Grundsätze

§ 3 dient der näheren Bestimmung des unter § 2 Absatz 1 angeführten konkreten Zwecks und definiert damit die Spezifik der Öffentlichen Bibliotheken. Zum anderen werden die den Leistungen und Angeboten der Öffentlichen Bibliotheken zugrundeliegenden Werte ausgeführt.

Zu § 3 Absatz 1

§ 3 Absatz 1 definiert die Spezifik der Öffentlichen Bibliotheken als Orte der Bildung und der Kultur, der digitalen und sozialen Teilhabe sowie als Orte gelebter Demokratie genauer, indem die gesellschaftlichen Ziele, denen sie dienen, unter den Ziffern 1. bis 8. konkretisiert werden. Im Einzelnen betrifft dies:

1. Die Gewährleistungsfunktion der Bibliotheken hinsichtlich der Chancengleichheit für alle beim Zugang zu lebenslanger Bildung und kultureller Teilhabe. Chancengleichheit meint dabei, dass jede und jeder unabhängig von z.B. seiner sozialen Herkunft, seiner Abstammung oder seinem Geschlecht die gleichen Möglichkeiten des Zugangs zu lebenslanger Bildung und kultureller Teilhabe erhalten soll. Lebenslange Bildung bezieht sich auf einen ganzheitlichen Bildungsansatz, der Lernen und Bildungsprozesse als lebenslange Prozesse versteht – von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter. Kulturelle Teilhabe meint die Teilnahme am kulturellen Leben und die Möglichkeit, dieses aktiv mitzugestalten.
2. Die Eröffnung eines Zugangs zu Informations- und Wissensressourcen durch die Öffentlichen Bibliotheken. Informations- und Wissensressourcen meint Quellen, aus denen Informationen, Ideen, Wissensbestände bezogen werden können. Diese können sowohl in analoger bzw. körperlicher Form vorliegen, z.B. als Buch, Zeitschrift, Zeitung oder in digitaler bzw. nichtkörperlicher Form, z.B. als E-Medium, Datenbank, Webseite.
3. Die Vermittlung und Förderung von kulturellen Praktiken durch die Öffentlichen Bibliotheken mit einem besonderen Fokus auf die Förderung von Lese- und Schreibkompetenz.
4. Die Unterstützung von selbstbestimmtem Wissenserwerb, der Förderung von Medien- und Informationskompetenz und digitaler Souveränität in allen Altersgruppen sowie der Stärkung der Bevölkerung im Umgang mit Desinformationen. Desinformation meint die gezielte Verbreitung von irreführenden und falschen Informationen, die das Ziel haben, Menschen im Sinne u.a. politischer bzw. wirtschaftlicher Interessen vorsätzlich zu täuschen oder zu beeinflussen.
5. Die Vermittlung von allgemeiner, staatsbürgerlicher und interkultureller Bildung.

6. Die öffentlichen Bibliotheken dienen der demokratischen Willensbildung, der inklusiven und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben und dem bürgerschaftlichen Engagement.
7. Die Förderung von ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit durch den Zugang zu und die gemeinschaftliche Nutzung von (Bildungs-)Ressourcen und Wissen.
8. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken durch ein überall in Berlin vergleichbares und für jedermann gut zugängliches Angebot der öffentlichen Leistung Bibliothek.

Das Gesetz soll für ein einheitliches, leistungsfähiges und gleichwertiges Angebot in den Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sowie eine qualifizierte Versorgung sorgen, die an den Bedürfnissen der Berliner Bevölkerung ausgerichtet ist. Eine Öffentliche Bibliothek soll nicht nur der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, wobei das Medienangebot nicht nur bildungsaffinen, sondern allen Belangen aller Bevölkerungsgruppen im Land Berlin gerecht werden.

Das Aufgabenspektrum der Öffentlichen Bibliotheken betrifft insbesondere mit Blick auf die Ziffern 4 und 5 inhärent auch die Förderung der Erwachsenenbildung bzw. es bestehen Schnittmengen zu dieser. Da das Gesetz über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin nach dem Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin (Erwachsenenbildungsgesetz – EBiG) in Kraft treten wird und somit als späteres Gesetz das Erwachsenenbildungsgesetz derogieren könnte, wird die Klarstellung in Satz 3 vorsorglich vorgenommen.

Zu § 3 Absatz 2

§ 3 Absatz 2 normiert, dass die Leistungen und Angebote der Öffentlichen Bibliotheken auf den Werten von Gemeinschaftssinn, Gleichberechtigung, Pluralismus und kultureller Vielfalt gründen und die freie und informierte Meinungs- und Willensbildung im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 GG unterstützen sollen. Sie sollen die Menschen bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Rechte und Pflichten stärken und die aktive Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens fördern.

Gemeinschaftssinn wird dabei verstanden als soziales Bestreben, nach dem Wohl der Gesellschaft bzw. im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des demokratischen Gemeinwesens zu handeln.

Pluralismus wird in diesem Kontext verstanden als Wesensmerkmal des Demokratieprinzips. In der Demokratie beruht die Volkssouveränität auf der Grundlage individueller Freiheit der Menschen. (Zacher, Der Staat, 1970, S. 161 f.: ein System des Geltenlassens und der Selbstverwirklichung möglichst vieler.) Ein pluralistisches Öffentliches Bibliothekswesen beschreibt ein System, in dem die Vielfalt der Informations- und Bildungsinteressen so weit wie möglich verwirklicht werden kann, in dem aber auch der Verfassungsauftrag des Staates nicht beeinträchtigt wird, ein den objektiven Interessen gerecht werdendes öffentliches Bibliothekswesen zu gewährleisten.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Öffentlichen Bibliotheken erfolgt dabei unter Beachtung des Werts der kulturellen Vielfalt in Anerkennung der Existenz unterschiedlicher Kulturen in

einer Gesellschaft u.a. beispielsweise im Hinblick auf den Schutz von Minderheitenrechten, die Förderung von interkulturellem Dialog und die Unterstützung kultureller Ausdrucksformen.

Zu Abschnitt 2 - Grundsätze des bibliothekarischen Angebots

Der Abschnitt 2 des Gesetzes regelt die Grundsätze des bibliothekarischen Angebots in Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin.

Zu § 4 - Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken

§ 4 regelt die Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken.

Zu § 4 Absatz 1

§ 4 Absatz 1 regelt die aus den allgemeinen Zielbestimmungen des § 3 resultierenden konkreten Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken in einem nicht abschließenden Katalog.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 führt aus, welche Aufgaben den Öffentlichen Bibliotheken als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben obliegen. Diese werden unter den Ziffern 1. bis 7. konkretisiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen:

1. Als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben ist es Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken, eine moderne Informations- und Medienversorgung zu sichern und allen Menschen einen freien Zugang zu Wissen und Information zu eröffnen. Hierzu gehört die fachliche Kuratierung, das heißt, die einem fachlichen Konzept folgende Auswahl, Bereitstellung und Pflege eines im Rahmen des Grundgesetzes politisch, kulturell, religiös, sprachlich und weltanschaulich vielfältigen Medienbestands (Gesamtheit an Medienwerken) sowohl in analoger (körperlicher) als auch digitaler (unkörperlicher) Form. Der Begriff „vielfältig“ bezieht sich dabei auf alle fünf vorangegangenen Dimensionen. Zudem wird im Sinne einer umfassend verstandenen Teilhabe die Notwendigkeit der Sicherstellung einer barrierefreien bzw. mindestens barrierearmen Nutzbarkeit des bibliothekarischen Angebotes betont. Medienwerke sind gemäß § 3 Absatz 1 Pflichtexemplargesetz Berlin (PflExG Bln) alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gemäß § 3 Absatz 2 PflExG Bln sind körperliche Medienwerke alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Unkörperliche Medienwerke sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.
2. Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt der Öffentlichen Bibliotheken ist die Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung, der Sprach- und Leseförderung sowie der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Unter Informations- und Medienkompetenz wird dabei die kompetente Handhabung zeitgemäßer Informations- und Kommunikationstechnologien, die Fähigkeit zum selbst gesteuerten Lernen und Informieren sowie die begründete Bewertung von Quellen und Informationen verstanden. Hierfür haben Bibliotheken zielgruppenspezifisches Material bereitzustellen. Der Begriff „zielgruppenspezifisch“ meint die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe unterschiedlicher Adressatengruppen.

3. Weitere Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken ist die Bereitstellung von Informationsdiensten, die Beratung und Unterstützung bei der Informationsbeschaffung und Nutzung und Bewertung dieser sowie die Förderung des lebenslangen Lernens – von frühkindlicher Bildung über die schulische und berufliche Bildung bis hin zum selbstorganisierten Lernen aller Generationen. Dieser Aufgabe kommen sie durch eigene oder gemeinsame Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen nach.
4. Die Öffentlichen Bibliotheken sollen ihre digitalen Angebote anhand der technologischen Entwicklung bereitstellen.
5. Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken ist es zudem, ein vielfältiges, inklusives Veranstaltungsangebot mit einer breiten Zielgruppenorientierung anzubieten.
6. Die Öffentlichen Bibliotheken wirken mit ihrem Raumangebot aktiv in der Stadt- und Quartiersentwicklung mit.
7. Die Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen in Berlin findet im Aufgabenportfolio der Öffentlichen Bibliotheken besondere Berücksichtigung. Es gehört daher zu den Aufgaben der Bibliotheken, zwischenmenschliche Kontakte zu ermöglichen und gesellschaftliche Vielfalt in allen ihren Dimensionen zu stärken. Hierbei erfolgt die Orientierung an den sieben Kern-Dimensionen der Vielfalt/Diversität gemäß der Charta der Vielfalt. Diese umfassen das Alter bzw. die Vielfalt der Generationen, die Vielfalt ethnischer Hintergründe und Nationalitäten, die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten, die Vielfalt sexueller Orientierungen, die Unterschiedlichkeit körperlicher und geistiger Fähigkeiten, die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen, die Unterschiedlichkeit der sozialen Herkunft.

Zu § 4 Absatz 2

Das Öffentliche Bibliothekssystem im Land Berlin setzt sich aus der von der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin und den Bezirksbibliotheken mit ihrem dezidiert dezentralen Versorgungsauftrag unterhaltenen Bibliotheken zusammen.

Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin nimmt landesbibliothekarische Aufgaben wahr, erbringt zentrale infrastrukturelle Versorgungsaufgaben für die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin, wie z.B. den Betrieb des gesamtstädtischen IT-Fachverfahrens oder die Übernahme zentraler Aufgaben im Bereich Automatisierung und Digitalisierung, und soll innerhalb des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) als bezirksübergreifendes Medien- und bibliothekarisches Innovationszentrum wirken. Insoweit ergänzen die Regelungen dieses Gesetzes die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG).

Da das Gesetz über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin nach dem ZLBG in Kraft treten wird und somit als späteres Gesetz das ZLBG derogieren könnte, ist die Klarstellung in Satz 3 erforderlich. Danach sollen die Regelungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG) vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 258), in der jeweils geltenden Fassung unberührt bleiben. Jedoch ist mit Artikel 2 dieses Gesetzes eine Ergänzung des

Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes vorgesehen, welche der Normierung und Konkretisierung des Strukturversorgungsauftrages der ZLB für das öffentliche Bibliothekswesen in Berlin dient.

Ebenfalls unberührt bleiben soll auch das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz – PflExG) vom 15. Juli 2005 (GVBl. 414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflichtexemplargesetzes vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) in der jeweils geltenden Fassung, welches weitere Aufgaben der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin im Hinblick auf die Abgabe von Pflichtexemplaren regelt.

Zu § 5 – Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung

§ 5 regelt die Qualität der Bibliotheksarbeit und deren Sicherung.

Zu § 5 Absatz 1

§ 5 Absatz 1 normiert die grundsätzlichen Bedingungen, unter den Ziffern 1. bis 4. im Einzelnen aufgezählt, wie die Qualität des Bibliotheksangebots gewährleistet werden soll. Dabei wird auf die jeweilige Eignung für den spezifischen Zweck abgestellt.

1. Um als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben wirksam werden und das in § 4 Absatz 1 normierte Aufgabenportfolio adäquat umsetzen zu können, sind wohnortnahe, für alle Bevölkerungsgruppen Berlins erreichbare Bibliotheksstandorte eine grundlegende Voraussetzung. Die Wohnortnähe wird dabei in direktem Zusammenhang mit der Erreichbarkeit eines Standortes, unabhängig von der individuellen Mobilität, gesehen. Das wohnortnahe Bibliotheksangebot soll ergänzt werden durch das Angebot – sowohl inhaltlich als auch räumlich – in der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.
2. Die Angemessenheit der räumlichen und technischen Ausstattung ist am Zweck der Öffentlichen Bibliotheken auszurichten und muss insofern geeignet sein, die Aufgabenerbringung der Bibliotheken zu unterstützen. Dabei ist neben der notwendigen zyklischen Erneuerung der technischen Infrastruktur im Sinne der Betriebssicherheit auch das Schritthalten mit digitalen Innovationen und deren Nutzbarmachung für die Bürgerinnen und Bürger gemeint.
3. Die Zugänglichkeit und somit Nutzbarkeit der Öffentlichen Bibliotheken für die Bürgerinnen und Bürger wird wesentlich durch die Öffnungszeiten bestimmt. Aus diesem Grund sind regelmäßige, an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten ein bedeutsamer Qualitätsfaktor. Unter regelmäßig wird dabei ein verlässlich wiederkehrendes, an mehreren Wochentagen vor- wie auch nachmittags sichergestelltes Angebot an Öffnungszeiten verstanden. Die Bezugnahme auf die Lebenswirklichkeit und Bedarfe der Nutzenden zielt darauf ab, dass die Bibliotheken als öffentliche Einrichtungen, die sich mit ihrem Angebot an die gesamte Stadtgesellschaft richten, Öffnungszeiten offerieren sollen, die auch der werktäglich bereits stark beanspruchten Bevölkerung den Bibliotheksbesuch und eine Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen grundsätzlich und ohne besondere Umstände ermöglicht. Auch Möglichkeiten der Realisierung von erweiterten Öffnungszeiten ohne eigenes Personal durch organisatorische oder auch technische Maßnahmen (im Sinne sogenannter Open Libraries) sind umfasst.

4. Die Erschließung der Medienbestände und Veröffentlichung Kataloge sind Voraussetzung für den von den Öffentlichen Bibliotheken sicherzustellenden freien Zugang der allgemeinen Bevölkerung zu Informationen und Medien. Erschließung bedeutet in diesem Zusammenhang, ein einzelnes Medienwerk durch Metadaten (strukturierte bzw. normierte Daten) so zu beschreiben, dass es in einem Verzeichnis – einem (Online-) Katalog oder einer Datenbank – gefunden werden kann.

Zu § 5 Absatz 2

Der Satz 1 sieht vor, dass die Öffentlichen Bibliotheken unter einer hauptamtlichen kulturfachlichen Leitung stehen. Hauptamtlich bezeichnet dabei im Gegensatz zu nebenamtlich oder ehrenamtlich in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigtes oder verbeamtetes Leitungspersonal, welches eine regelmäßige Vergütung bzw. Besoldung erhält.

Leitungspersonen sollen kulturfachlich qualifiziert sein. Die kulturfachliche Qualifikation setzt in der Regel einen Studienabschluss in einem relevanten Studiengang aus dem bibliotheks- oder kulturwissenschaftlichen Spektrum oder einem verwandten Fach voraus.

Für ein innovationsfreudiges und kompetent mit Änderungsanforderungen umgehendes öffentliches Bibliothekssystem sind die Qualifizierung und Entwicklung des Personals von zentraler Bedeutung. Diesem Umstand wird mit der im Satz 2 normierten Verpflichtung zur Gewährleistung regelmäßiger Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden der Bibliotheken Rechnung getragen.

Zu § 5 Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Öffentlichen Bibliotheken ihr Angebot zur Sicherung der Qualität ihres Angebots und der Vergleichbarkeit der Leistungen gemeinsam im VÖBB weiterentwickeln. Dies gilt in besonderem Maße für die technologische Entwicklung sowie das digitale Bibliotheksangebot.

Zu § 5 Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass auf Vorschlag der für das Bibliothekswesen zuständigen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen der Senat für die öffentlichen Bibliotheken fachliche Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte durch Rechtsverordnung festlegt. Die auf die Qualität bezogenen fachlichen Mindeststandards beschreiben dabei die notwendigen Rahmenbedingungen für die Angebote der Bibliotheken, während die Versorgungsrichtwerte den durch die Bibliotheken zu erbringenden Leistungsumfang abbilden, mit dem der einwohnerbezogene Bedarf an bibliothekarischen Dienstleistungen und Angeboten durch die Bezirksbibliotheken sichergestellt werden soll. Damit soll gewährleistet werden, dass die Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin künftig auf der Basis transparenter fachlicher Standards geplant, angeboten und evaluiert wird sowie eine landesweite einheitliche Verwaltungsausübung in den Öffentlichen Bibliotheken sichergestellt ist. Die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sind wesentliche Instrumente zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin. Sie setzen Maßstäbe für die Qualität der Bibliotheksarbeit und machen diese für die Nutzenden, die Unterhaltsträger und die Öffentlichkeit nachvollziehbar und transparent.

Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen bezogen auf die Qualität und auf den Angebotsumfang einschließlich eines Verfahrens für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte enthalten. An der Erarbeitung und Weiterentwicklung der - unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetz und der Regelung des Senats durch Rechtsverordnung stehenden - Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sind die fachlichen Gremien des VÖBB, die für Bibliotheken zuständigen Ämter der Berliner Bezirke und die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu beteiligen. Die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sollen regelhafte, auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen Bezug nehmende Ausstattungsstandards in personeller, räumlich-infrastruktureller und sächlicher Hinsicht beschreiben sowie den damit leistbaren und zu leistenden bedarfsbezogenen Angebotsumfang definieren. Dies kann sich unter anderem auf die Öffnungszeiten, die Aktualität des Medienangebots, den Umfang des Veranstaltungs- und Programmangebots und weiteres mehr beziehen. Auf diese Weise soll die Qualität von wohnortnahen und leistungsfähigen Bibliotheken gesichert werden, um allen Bürgerinnen und Bürgern Berlins in allen Teilen der Stadt ein gleichwertiges Angebot zu sichern. Durch den Einwohnerbezug der Richtwerte ist auch die Berücksichtigung der Anforderungen einer wachsenden Stadt sichergestellt.

Zu § 5 Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass zur Förderung der Erreichung von fachlichen Mindeststandards auch die Nutzung des Instruments der gesamtstädtischen Zielvereinbarung möglich ist. Die gesamtstädtische Zielvereinbarung ergänzt bzw. konkretisiert insoweit die Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 hinsichtlich gemeinsam vereinbarter Ziele zwischen der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung und den Unterhaltsträgern der Öffentlichen Bibliotheken.

Zu § 6 - Unabhängigkeit und Neutralität der bibliothekarischen Arbeit

§ 6 regelt die Unabhängigkeit und Neutralität der Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken.

Zu § 6 Absatz 1

Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Hierfür müssen sie einen aktuellen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand zur Verfügung stellen. Absatz 1 regelt daher den bibliothekarischen Grundsatz, dass die Medienauswahl wie auch die Kuration des Veranstaltungsprogramms und die Wahl der Kooperationspartner durch das Fachpersonal der Bibliothek nach sachlichen Gesichtspunkten sowie im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanungen, einschlägigen Rechtsverordnungen und jeweiliger Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Haushaltsgesetzes frei von weltanschaulichen und politischen Begrenzungen in eigener Verantwortung zu erfolgen hat. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den Bibliotheksgesetzen anderer Länder, z.B. im Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (§ 3 Absatz 1 Satz 2), im Landesbibliotheksgesetz Rheinland-Pfalz (§ 2), im Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens des Landes Baden-Württemberg (§ 4) oder im Kultugesetzbuch des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 48 Absatz 4). Die Weisungsfreiheit für öffentliche Bibliotheken erstreckt sich nicht auf die landesbibliothekarischen Aufgaben gemäß Gesetz über die Errichtung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG).

Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Öffentlichen Bibliotheken die Privatsphäre der Nutzenden schützen und die Vielfalt der Gesellschaft in all ihren Ausprägungen respektieren.

Zu § 7 - Benutzungsbestimmungen

§ 7 trifft Aussagen zur Regelung der Benutzungsbestimmungen für die Öffentlichen Bibliotheken.

Zu § 7 Absatz 1

Absatz 1 normiert die Entgeltfreiheit für die allgemeine Benutzung der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Infrastruktur sowie der Bestände der Öffentlichen Bibliotheken vor Ort. Dies gilt gleichermaßen für Fahrbibliotheken. Die Entgeltfreiheit des Zugangs zu den Leistungen der Öffentlichen Bibliotheken (Nutzung der Infrastruktur und der Bestände vor Ort) dient der Verwirklichung des Rechts auf freien Zugang zu Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung von Berlin. Wenn Öffentliche Bibliotheken Benutzungsentgelte oder Gebühren erheben, sind diese sozial ausgewogen zu gestalten. Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB). Diese sind in Berlin bereits unter der Abkürzung BÖBB eingeführt. Soweit aus teilhabepolitischen Erwägungen angezeigt, können in der BÖBB demnach auch weitere entgeltfreie Tatbestände geregelt werden.

Das Benutzungsverhältnis der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin mit den Nutzenden ist aktuell in privatrechtlicher Form ausgestaltet. Mit der Formulierung des § 7 Absatz 1 ist generell auch die Möglichkeit einer Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses in öffentlich-rechtlicher Form und damit zusätzliche zukünftige Flexibilität gegeben. Generell kann das Nutzungsverhältnis dem öffentlichen oder dem Privatrecht zugeordnet sein. Für die Erhebung von Gebühren würde dann das jeweils einschlägige Recht, aktuell das Gesetz über Gebühren und Beiträge des Landes Berlin, gelten.

Zu § 7 Absatz 2

Damit eine landesweite einheitliche Verwaltungsausübung hinsichtlich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin sichergestellt ist, erfolgt deren Regelung als Ausführungsvorschrift durch die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung. Die BÖBB sollen dabei insbesondere Regelungen zur Nutzung, zu Entgelten sowie zu Entgeltermäßigungs- und Entgeltbefreiungstatbeständen enthalten. Diese Ausführungsvorschriften gelten dabei auch für die mittelbare Landesverwaltung, also auch die Stiftung ZLB.

Die Verfassung von Berlin bringt durch die Regelung in Artikel 67 Absatz 2 S. 2 die Gesamtverantwortung des Senats für die Bezirke zum Ausdruck, die der Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen in allen Berliner Bezirken dient. Einheitliche Entgelt- bzw. Gebührentatbestände in allen Öffentlichen Bibliotheken tragen dazu bei.

Zu § 8 - Datenverarbeitung in Bibliotheken

§ 8 trifft Regelungen zur Datenverarbeitung in den Öffentlichen Bibliotheken.

Gemäß Satz 1 dürfen Öffentliche Bibliotheken zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen.

Satz 1 formuliert damit die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung „zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände“.

„Erschließung“ und „Verzeichnung“ sind im Bibliothekswesen fachwissenschaftlich definierte Begrifflichkeiten. Erschließung bedeutet, ein Medienwerk, also z.B. ein Buch, eine Zeitschrift, eine Webseite, eine Karte oder Musikalie, durch Metadaten so zu beschreiben, dass es in einem Verzeichnis – einem (Online-) Katalog oder einer Datenbank – gefunden werden kann. Medienwerke sind (vgl. auch § 4 Absatz 1) gemäß § 3 Absatz 1 PflExG Bln alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Gemäß § 3 Absatz 2 PflExG Bln sind körperliche Medienwerke alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Unkörperliche Medienwerke sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. Metadaten wiederum sind nach fachlichen Standards normierte Suchbegriffe, die einem Medienwerk beigegeben werden oder in einem bibliothekarischen Erschließungsvorgang intellektuell oder maschinell erzeugt werden, um die Inhalte zu verwalten. Sie umfassen unter anderem Informationen darüber, wer in welcher Funktion an einem Medienwerk beteiligt ist, wie es heißt, wann es veröffentlicht wurde, welche Themen es behandelt, ggf. eindeutige Identifikationsnummern (ISBN, ISSN, URN, DOI etc.), sachlich-thematische Zuordnungen sowie physische oder digitale Standortangaben eines Medienwerkes. Für die Erschließungsarbeit werden Regelwerke, Normdaten und Klassifikationen genutzt. Aus Sicht der bibliothekarischen Tradition sind Metadaten das Ergebnis der Formal- und der Sacherschließung und insofern Erschließungsdaten.

Der Begriff der Verzeichnung meint die nach einem Regelwerk erzeugte Eintragung eines einzelnen Medienwerkes in ein bibliothekarisch-bibliographisches Verzeichnis, also einen Bibliothekskatalog, eine Datenbank oder ein Repositorium. Der Begriff „Bestände“ meint die Gesamtheit der Medienwerke und Inhalte, die eine Bibliothek in ihrem Besitz hat oder zu welchen sie Zugriff gewährt.

Die „Verfügbarmachung über öffentliche Netze“ bezeichnet die Bereitstellung der benannten Erschließungsdaten in einem über das Internet zugänglichen Bibliothekskatalog (Online Public Access Catalogue – OPAC), in dem Nutzende die in einer Bibliothek verfügbaren Medienwerke recherchieren und bestellen können.

Die zur Erschließung und Verzeichnung der Bestände verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen sich dabei ausschließlich auf das einzelne zu erschließende Medienwerk. Es handelt sich dabei um gemeinsam mit dem Medienwerk veröffentlichten Daten zu Autorinnen und Autoren, Herausgeberinnen und Herausgebern, Illustratorinnen und Illustratoren, Interpretinnen und Interpreten, welche gemäß dem Regelwerk der Gemeinsamen Normdatei (GND) mit Hilfe eines festgelegten Sets an Merkmalen nach einheitlichen Regeln erfasst werden und in erster Linie dem Zweck dienen, die jeweilige Entität eindeutig identifizieren zu können. Folgende Kategorien personenbezogener Daten können hiervon betroffen sein:

- der bevorzugte Name der Person,
- die Lebenszeit der Person,
- ihre jeweils ausgeübte Tätigkeit (unterschieden wird zwischen dem für die jeweilige Person charakteristischen Beruf und sonstigen beruflichen Beschäftigungen),
- die Orte ihres Lebens und Wirkens (also Geburts-, Wirkungs- bzw. Sterbeort),

- ihr Geschlecht und
- die Rollen, die sie jeweils als individuell handelnde Akteure wahrnimmt (beispielsweise Affiliation zu einer Körperschaft, berufliche Beziehung zu einer anderen Person, geistiger Schöpfer eines Werkes usw.).

Sofern es sich bei den Beständen um Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, normiert Satz 2 die entsprechende Anwendung der Regelungen des Berliner Archivgesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Anwendung, um eine Gleichbehandlung mit vergleichbaren archivrechtlichen Sachverhalten in Umsetzung des Artikel 89 Absatz 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sicherzustellen.

Durch die Formulierung in § 8 Satz 3 wird klargestellt, dass die Regelungen des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt bleiben und Anwendung finden. § 4 Absatz 1 Kulturdatenverarbeitungsgesetz regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Benutzerinnen und Benutzern der öffentlichen allgemeinen Bibliotheken, soweit dies zur Erteilung der Benutzungsberechtigung und Ausstellung des Benutzungs- oder Bibliotheksausweises sowie zur Ausleihe erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Lichtbild, Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der Aufenthaltsdauer bei Ausländerinnen und Ausländern und bei minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Absatz 2 Kulturdatenverarbeitungsgesetz regelt die Löschung dieser personenbezogenen Daten sowie § 4 Absatz 3 Kulturdatenverarbeitungsgesetz die Erhebung und Speicherung dieser Daten durch die ausleihende Bibliothek, soweit gegen die Benutzerinnen oder Benutzer Nutzungsverbote, Vertragsstrafen und Entgelte festgesetzt wurden oder Haftungsansprüche bestehen. Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB). Sobald der Grund der Speicherung entfallen ist, sind die Daten zu löschen.

Aufgrund der bereits geltenden Regelung in § 4 Kulturdatenverarbeitungsgesetz ist eine Regelung der Datenverarbeitung hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Nutzenden an dieser Stelle obsolet.

Zu Abschnitt 3 - Zusammenarbeit und Kooperationen

Der Abschnitt 3 regelt die Zusammenarbeit und Kooperationen der Öffentlichen Bibliotheken.

Zu § 9 - Zusammenarbeit im VÖBB

§ 9 regelt dabei konkret die Zusammenarbeit im VÖBB.

Zu § 9 Absatz 1

Eine intensive Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin wird bereits praktiziert. Gleichwohl wird es als wichtig erachtet, diese Zusammenarbeit auch im Bibliotheksgesetz als zentrale Aufgabe zu verankern. Entsprechend normiert Absatz 1 Satz 1 ein Kooperationsgebot der Bezirksbibliotheken und der ZLB untereinander im Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins. Dieses betrifft sowohl die gemeinsame technische Entwicklung und Weiterentwicklung, insbesondere mit Blick auf das gemeinsame IT-Fachverfahren und die technische Ausleihinfrastruktur als auch ein gemeinsames Service- und Leistungsversprechen. Weiter verpflichtet Satz 2 die Bibliotheken im VÖBB auf die Verständigung zu einer gemeinsamen Verbundphilosophie im Sinne eines transparenten einheitlichen Service- und Leistungsversprechens mit einem hohen Wiedererkennungswert, mit dem Ziel der Etablierung vergleichbarer Service- und Leistungsstandards in jeder Öffentlichen Bibliothek in allen Berliner Bezirken. Die gemeinsame Verbundphilosophie soll dazu beitragen, innerhalb des Verbundes gemeinsame Werte und eine gemeinsame Kommunikationskultur zu leben, um neben einem bezirksübergreifend vergleichbaren Leistungsspektrum auch ein gesamtstädtisch konsistentes und einheitliches Image der Öffentlichen Bibliotheken zu sichern und damit das Ziel des Berliner Senats zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken zu unterstützen.

Zu § 9 Absatz 2

Im Absatz 2 werden die Aufgaben des VÖBB geregelt. Diese werden in den Ziffern 1 bis 5 konkretisiert. Zu den Aufgaben im Einzelnen:

1. Im Sinne einer berlinweit einheitlichen Erbringung grundlegender Leistungen der Öffentlichen Bibliotheken, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Medien und deren Ausleihe wie auch Rückgabe, werden die Bereitstellung und Weiterentwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens für die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sowie die Bereitstellung von IT-gestützten Angeboten und Dienstleistungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Öffentlichen Bibliotheken als maßgebliche Aufgabe normiert.
2. Insofern ein wesentliches Ziel der Etablierung berlinweit einheitlicher IT-Fachverfahren darin liegt, ein effizienteres und effektiveres Verwaltungshandeln zu befördern, wird auch das Vorantreiben der Optimierung und Vereinheitlichung von internen Betriebsabläufen in den Bibliotheken als Aufgabe des VÖBB beschrieben. Hieran haben alle VÖBB-Teilnehmenden mitzuwirken.
3. Die Gewährleistung einer kooperativen Einarbeitung, eines berlinweiten Nachweises sowie einer regulären Bestellbarkeit der Bestände der Öffentlichen Bibliotheken auch über das Internet (einschließlich eines bezirksübergreifenden Leihverkehrs) ist grundlegende Bedingung für ein überall in Berlin vergleichbares und für alle gleichermaßen gut zugängliches Angebot der öffentlichen Leistung Bibliothek.
4. In vergleichbarer Weise wird auch die Entwicklung von gemeinsam als Verbund zu erbringenden Dienstleistungen für alle Berlinerinnen und Berliner auf der Basis eines gemeinsamen Serviceverständnisses als wesentlich für ein überall in Berlin vergleich-

bares und an den Bedarfen der gesamten Berliner Bevölkerung orientiertes Leistungsportfolio der Öffentlichen Bibliotheken betrachtet und insofern als Aufgabe des VÖBB normiert.

5. Neben den auf konkrete gemeinsame Leistungen und Services gerichteten Aktivitäten soll es auch Aufgabe sein, die Wahrnehmung der Öffentlichen Bibliotheken im VÖBB als ein gesamtstädtisches Angebot mit einer gemeinsamen Identität und gemeinsamen Werten zu stärken. Dies zielt auf die im Absatz 1 ausgeführte gemeinsame Verbundphilosophie im Sinne eines transparenten einheitlichen Service- und Leistungsversprechens mit einem hohen Wiedererkennungswert.

Zu § 9 Absatz 3

Absatz 3 trifft Aussagen zur Zusammenarbeit innerhalb des Verbundes. Satz 1 normiert, dass zur Sicherstellung der gleichberechtigten Zusammenarbeit innerhalb des VÖBB dieser über eine Gremienstruktur verfügt, welche sowohl die bezirkspolitische als auch die bibliotheksfachliche Ebene berücksichtigt. Satz 2 sieht vor, dass zur konkreten Ausgestaltung der Gremien und ihrer Entscheidungsbefugnisse die am VÖBB Beteiligten eine Verwaltungsvereinbarung schließen. Diese Verwaltungsvereinbarung soll an die Stelle der bisherigen „Vereinbarung zur Organisation und Finanzierung des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins – VÖBB“ aus dem Jahr 2004 (Senatsbeschluss vom 03.08.2004) treten, welche infolge geänderter Rahmenbedingungen (technologischer, struktureller und finanzieller Art) den Regelungsbedarf nur noch ungenügend abbildet.

Zu § 9 Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass der Betrieb der technischen Zentrale des Verbundes sowie die Koordination der Gremienarbeit innerhalb des Verbundes durch die ZLB erfolgt. Dies entspricht im Grundsatz der bei der Errichtung des VÖBB (gemäß Drs. Nr. 12/5836 des Abgeordnetenhauses von Berlin, 1995) vorgesehenen und mit der „Vereinbarung zur Organisation und Finanzierung des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins – VÖBB“ aus dem Jahr 2004 bestätigten Organisation des Verbundbetriebes. Hierin wird der Wille zum Ausdruck gebracht, dass die ZLB als Öffentliche Zentralbibliothek auch einen grundlegenden Strukturversorgungsauftrag für das öffentliche Bibliothekswesen in Berlin erfüllen soll. Dies wird auch mit den in Artikel 2 vorgesehenen Änderung des ZLB-Stiftungsgesetzes umgesetzt.

Zu § 9 Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass der VÖBB im Sinne einer vernetzten Bibliothekslandschaft Mitglied im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg ist und in diesem aktiv mitwirkt. Aktive Mitwirkung meint dabei, dass die Wahrnehmung der Interessen der Öffentlichen Bibliotheken durch die Leitung der Zentrale des VÖBB (oder ggf. einer fachlich geeigneten Vertretung) in den Gremien des KOBV, insbesondere dem Kuratorium, sichergestellt ist. Die Öffentlichen Bibliotheken haben auf diese Mitwirkung hinzuwirken.

Zu § 10 - Kooperationen

§ 10 regelt Kooperationen der Öffentlichen Bibliotheken. Als breit anschlussfähige Kultur- und Bildungseinrichtungen nehmen die Öffentlichen Bibliotheken in der Metropole Berlin grundlegende Funktionen für die gesellschaftliche Teilhabe ein. Diese Position und ihre Stellung als

Orte der interkulturellen wie auch intergenerationalen Begegnung und Kommunikation weisen sie als wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge aus. Sie sind unverzichtbar zur Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes wie auch zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Zu § 10 Absatz 1

Absatz 1 normiert die zur Erfüllung ihres kulturellen Bildungsauftrages gebotene Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken mit behördlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Akteuren aus den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales, Integration und bürgerschaftliches Engagement im Land Berlin.

Zu § 10 Absatz 2

Absatz 2 regelt ein Kooperationsgebot der Öffentlichen Bibliotheken mit den Bibliotheken der Hochschulen, der außer-universitären Forschungseinrichtungen, der in Berlin ansässigen Landes- und Bundeseinrichtungen und Behörden sowie der Staatsbibliothek zu Berlin der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Die Kooperationen sollen dem Ziel dienen, das Bibliothekswesen als Ganzes und als zusammenhängendes System zu stärken und zugleich der komplexen Struktur der Bibliothekslandschaft Rechnung tragen, in der oftmals Vorhaben am besten in der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen umsetzbar sind.

Zu § 10 Absatz 3

Indem die Bibliotheken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz stärken, liegt eine enge Kooperation mit anderen Bildungsreinrichtungen wie u.a. Schulen sehr nahe und wird dezidiert gewünscht. In der Kultur- und Bildungslandschaft der Metropole Berlin nehmen die Öffentlichen Bibliotheken eine zentrale Rolle als Servicestruktur des Bildungssystems vom frühkindlichen Lernen über die schulische und berufliche Bildung bis zum nicht-formalen, selbstorganisierten Lernen für alle Generationen ein. Die Leistungsfähigkeit der Bibliotheken ist somit auch ein Erfolgsfaktor für alle Bildungsanstrengungen Berlins. In diesem Sinne normiert das Gesetz ein Kooperationsgebot der Öffentlichen Bibliotheken mit Schulbibliotheken, dem Grundbildungszentrum sowie der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Dabei unterstützen die Öffentlichen Bibliotheken die Arbeit der Schulbibliotheken in ihrem Sozialraum aktiv durch ein grundlegendes fachliches Beratungsangebot und die Entwicklung gemeinsamer Angebote. Zur Ausgestaltung des Kooperationsgebots kann die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eine Ausführungsvorschrift erlassen.

Zu § 10 Absatz 4

Zur Unterstützung und gesamtstädtischen Koordinierung der Kooperationen nach den Absätzen 2 und 3 besteht im VÖBB eine Koordinierungsstelle bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

Zu § 10 Absatz 5

Die Berliner Zivilgesellschaft ist vital und dynamisch. Der Trend zu verstärkter Partizipation und Selbstorganisation ist ungebrochen. Bibliotheken können als Partnerinnen der Stadtgesellschaft und daher in einer wiederum verstärkt lokalen Präsenz als Expertinnen ihres Umfeldes und mit dem dezidierten Anspruch, Raumprovider und Forum der Gesellschaft des Ortsteils bzw. Kiezes zu sein, mitwirken. Absatz 5 Satz 1 sieht daher vor, dass die Öffentlichen Bibliotheken die diversen Bevölkerungsgruppen in ihren Sozialräumen aktiv in die Angebotsentwicklung und -gestaltung einbeziehen und sich in sozialräumliche Kooperationen einbringen. Satz 2 regelt, dass sie als Anbieter von niedrigschwellig zugänglichen Räumen für zivilgesellschaftliche Initiativen eine aktive Rolle einnehmen und als Forum für den gesellschaftlichen Dialog und die engagierte Zivilgesellschaft wirken.

Zu Abschnitt 4 – Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken

Abschnitt 4 regelt die Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken

Zu § 11 – Ausstattung und Finanzierung

Während § 11 Absätze 1 bis 4 ausschließlich die Ausstattung und Finanzierung der Bezirksbibliotheken regeln, erfassen die Absätze 5 und 6 die Öffentlichen Bibliotheken. Absatz 7 trifft Regelungen zur Konnexität.

Zu § 11 Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass es sich bei der an den gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards nach § 5 Absatz 4 bis 6 orientierten Unterhaltung der Bezirksbibliotheken um eine Aufgabe der Bezirke und damit des Landes Berlin im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt. Satz 2 normiert, dass die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung ebenso wie die Bezirke gemäß ihrer Gewährleistungsverpflichtung die dafür notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitzustellen haben.

Zu § 11 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt die Verpflichtung der Bezirke fest, die bezirklichen Bibliothekssysteme nach Maßgabe der Haushaltsgesetze und im Rahmen ihrer Globalsumme räumlich und sächlich angemessen auszustatten sowie den bedarfsangemessenen Ausbau und Erhalt der Bibliotheksinfrastruktur gemäß den gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere gemäß Satz 2 die Bereitstellung und Unterhaltung von in Anzahl und Größe ausreichenden, wohnortnahen Standorten und deren aktuellen bibliotheksfachlichen und –pädagogischen sowie technischen Anforderungen genügende Ausstattung als auch aufgabenangemessene Etats für den Medienerwerb und die Veranstaltungsarbeit.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken sind adäquate Räumlichkeiten. Angebote von Bibliotheken können und sollen darüber hinaus auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen stattfinden. Daher ist auch das Gebot verankert, die Mehrfachnutzung zu unterstützen. Für eine adäquate Erfüllung der in § 4 Absatz 1 dargelegten Aufgaben benötigen die Öffentlichen Bibliotheken neben räumlichen und personellen Ressourcen insbesondere verlässlich Medien- und Veranstaltungsetats in angemessener Höhe, insoweit die Aktualität und inhaltliche Breite des Medienbestandes sowie die Vielfältigkeit des Programm- und

Veranstaltungsangebots wesentliche Faktoren für die qualitätsvolle Leistungserbringung darstellen.

Zu § 11 Absatz 3

Absatz 3 normiert die Pflicht jedes Bezirks, in den Bezirksbibliotheken für eine bezogen auf das Aufgabenspektrum angemessene Ausstattung mit fachlich qualifiziertem Personal zu sorgen. Eine sowohl hinsichtlich der Zahl als auch mit Blick auf die aufgabenspezifische Qualifikation angemessene Personalausstattung ist zentral für die Arbeit und die Zukunftsfähigkeit der Bezirksbibliotheken, da sie für die Leistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger maßgeblich bestimmend ist.

Zu § 11 Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Bezirksbibliotheken im Rahmen ihres Auftrags und ihres inhaltlichen Profils alle Möglichkeiten der Einwerbung von Mitteln Dritter nutzen können, insbesondere von Mitteln, die die Bundesregierung und die Europäische Union bereitstellen oder anbieten. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Bezirksbibliotheken. Für die ZLB existiert eine entsprechende Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 ZLBG.

Zu § 11 Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 normiert eine Verpflichtung des Landes Berlin, nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze die Öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach § 3 Absatz 1 zu fördern. Nach Satz 2 unterstützt das Land die Zusammenarbeit im VÖBB sowie die Weiterentwicklung der Bibliotheken. Satz 3 sieht vor, dass im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Transformationsprozesse, die Modernisierung der technischen Infrastruktur und die Entwicklung neuer Dienstleistungen, insbesondere solche, die nicht die Medienausleihe oder -rückgabe betreffen, unterstützt werden. Der Absatz bezieht sich insbesondere auf die Finanzierung von investiven Vorhaben der Digitalisierung sowie der Ertüchtigung bzw. Modernisierung der technischen und räumlichen Infrastruktur, wie etwa die Unterstützung des Open Library-Ansatzes zur Ermöglichung zusätzlicher (auch personalloser) Öffnungsstunden in Randzeiten, die zyklische Erneuerung des IT-Fachverfahrens Bibliotheken (Bibliotheksmanagementsystem).

Zu § 11 Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der in ihrem Einzelplan verfügbaren Haushaltsmittel Projekte und andere Maßnahmen der Öffentlichen Bibliotheken unterstützen kann, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Satz 2 zählt Beispiele auf: Dazu zählen insbesondere Modellprojekte, Untersuchungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bibliotheksangebote sowie besondere Angebote einzelner Bezirksbibliotheken, der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin oder des VÖBB. Ausgaben des laufenden Unterhalts der Bezirksbibliotheken sind über die Haushaltspläne der Bezirksverwaltungen zu finanzieren. Hierbei geht es um die permanente Ermöglichung von Projektförderungen für nicht-investive Vorhaben der Öffentlichen Bibliotheken.

Zu § 11 Absatz 7

Der Absatz legt fest, dass Mehrausgaben durch oder aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin aus dem jeweils politikfeldverantwortlichen Einzelplan nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes, auch unter Zugrundelegung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit und Deckungspflichtigkeit nach § 20 LHO und § 10 Haushaltsgesetz, zu leisten sind.

Zu § 12 - Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs der Bezirksbibliotheken

§ 12 regelt die Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs der Bezirksbibliotheken. Eine planerische und örtliche Flexibilität sowie eine Anpassungsfähigkeit an Bedarfe und Begebenheiten sind für eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Bibliotheksarbeit unerlässlich. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind ausreichend adäquat ausgestattete eigene Räumlichkeiten.

Zu § 12 Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass die Standards für den Flächenbedarf der Bezirksbibliotheken im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanung festgesetzt werden. Satz 2 regelt, dass der Bestand und der Bedarf an Standorten und Flächen für die Bezirksbibliotheken auf der Grundlage der Bibliotheksentwicklungsplanung regelmäßig in den von den Bezirken erarbeiteten Sozialen Infrastruktur-Konzepten (SIKo) darzustellen und fortzuschreiben sind. Satz 3 sieht vor, dass die hierfür erforderlichen Daten zum Bestand und Bedarf an Standorten und Flächen für die Bezirksbibliotheken durch die für Bibliotheken zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die Standortplanung für soziale Infrastruktur ist bezirkliche Aufgabe. Für die Flächenplanungen für öffentliche Einrichtungen der sozialen und grünen Infrastruktur erarbeiten die Bezirke in einem jeweils fachübergreifenden Prozess sogenannte integrierte „Soziale Infrastruktur-Konzepte“ und schreiben diese fort.

Entsprechend der Vorgaben in § 5 Absatz 1 LOG sind in Fragen der Ausgestaltung der gesamstädtischen Entwicklungsplanung die Bezirke bzw. die bezirklichen Bibliotheken sowie die für Finanzen und die für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltungen zu informieren und zu beteiligen.

Zu § 12 Absatz 2

Gemäß Satz 1 haben die Bezirksämter nach Maßgabe der Bibliotheksentwicklungsplanung dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Standorte und Nutzungsflächen für die Bezirksbibliotheken zur Verfügung stehen. Satz 2 sieht vor, dass der Bedarf an Standorten und Nutzungsflächen für die Bezirksbibliotheken im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen ist. Satz 3 normiert, dass der entsprechende Raum- und Flächenbedarf der Bezirksbibliotheken in der integrierten Flächenplanung für die soziale Infrastruktur der Bezirke zu berücksichtigen ist.

Satz 4 sieht vor, dass Mehrfachnutzungen von Räumen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den Sozialräumen gefördert werden sollen.

Zu Abschnitt 5 - Berliner Bibliotheksbeirat

Der Abschnitt 5 enthält Regelungen zum Berliner Bibliotheksbeirat.

Ein wichtiges Ziel des Gesetzes über die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin ist es, dem System der Öffentlichen Bibliotheken eine gemeinsame gesetzliche Grundlage zu geben. Dazu gehört auch, die gesellschaftliche Diskussion über den Auftrag und die Aufgabenwahrnehmung der Öffentlichen Bibliotheken nachhaltig zu fördern. Dabei nimmt der zu installierende Berliner Bibliotheksbeirat als ein ständiges Beratungsgremium eine zentrale Stellung ein, indem er sich aus der Perspektive unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen mit den Bibliotheken, ihrem gesellschaftlichen Auftrag sowie ihrer Entwicklung auseinandersetzt.

Zu § 13 - Aufgaben des Berliner Bibliotheksbeirates

§ 13 regelt die Aufgaben des Berliner Bibliotheksbeirats.

Zu § 13 Absatz 1

§ 13 Absatz 1 normiert, dass bei der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung ein Berliner Bibliotheksbeirat eingerichtet wird.

Zu § 13 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Bibliotheksbeirat das für die Angelegenheiten der Bibliotheken zuständige Mitglied des Senats und die Bezirke in allen Fragen der Weiterentwicklung des Bibliothekswesens berät. Satz 2 weist dem Bibliotheksbeirat eine bedeutende Rolle bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bibliotheksentwicklung zu, zu denen er anzuhören ist und Empfehlungen und Vorschläge aussprechen kann. Als grundsätzliche Angelegenheiten der Bibliotheksentwicklung werden dabei insbesondere Angelegenheiten verstanden, die übergreifende Themen der Berliner Öffentlichen Bibliotheken betreffen (z.B. hinsichtlich ihres Auftrages, ihrer Organisation, besonderer Herausforderungen angesichts gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse), wie Grundsatzentscheidungen oder Aufgaben und Angelegenheiten der Öffentlichen Bibliotheken von gesamtstädtischer Bedeutung. Gemäß Satz 3 tauscht er sich zu strategischen Impulsen und richtungsweisenden Vorhaben im Kultur- und Bildungsbereich aus und gibt Anregungen zu möglichen Synergien zwischen den Öffentlichen Bibliotheken Berlins und anderen, die Bibliotheksarbeit tangierenden Bereichen.

Zu § 14 - Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates

§ 13 regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirats.

Zu § 14 Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die für das Bibliothekswesen, das Schulwesen und die für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltungen die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates in einer Verwaltungsvorschrift regelt. Dies soll der breiten Anschlussfähigkeit der Öffentlichen Bibliotheken im Hinblick auf mannigfaltige gesellschaftliche Herausforderungen Rechnung tragen, insofern keine fixe Zusammensetzung gesetzlich normiert wird, sondern mit dem Instrument der Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit eröffnet wird, bei sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen auch die Zusammensetzung des Bibliotheksbeirates einfacher nachsteuern zu können. In seiner Größe und der Besetzung mit

Mitgliedern aus unterschiedlichsten Bereichen mit Bezugspunkten zu den Öffentlichen Bibliotheken soll dieser die Breite und Vielfältigkeit der gesellschaftlichen Anschlussfähigkeit der Bibliotheken widerspiegeln. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Bibliotheksbeirates sieht Satz 2 eine gesetzliche Normierung der maximalen Mitgliederzahl des Bibliotheksbeirates vor. Die Maximalzahl wurde hierfür bei 15 zu bestellenden Mitgliedern festgelegt. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Gäste mit besonderer Expertise temporär zu den Sitzungen des Beirates hinzuzuladen.

Satz 3 weist die Bestellung in den Bibliotheksbeirat dem für das Bibliothekswesen zuständigen Mitglied des Senats zu.

Zu § 14 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 trifft notwendige Regelungen zu Vorsitz und dessen Stellvertretung für den Berliner Bibliotheksbeirat sowie die Möglichkeit, für seine Arbeit Arbeitsgruppen zu Schwerpunkten einzurichten. Satz 2 normiert, dass sich der Berliner Bibliotheksbeirat zur Regelung des organisatorischen und prozeduralen Ablaufs seiner Arbeit eine Geschäftsordnung gibt.

Zu § 14 Absatz 3

Absatz 3 normiert, dass das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats, seine Vertretung im Amt sowie im Bereich der bezirklichen Kulturarbeit tätige Dienstkräfte der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung an den Sitzungen des Bibliotheksbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen können.

Zu Abschnitt 6 - Gesamtstädtische Verantwortung und Bibliotheksentwicklungsplanung

Abschnitt 6 umfasst Regelungen zum Berichtswesen und zur strategischen Fachplanung auf gesamtstädtischer sowie bezirklicher Ebene.

Zu § 15 – Statistik und Berichtswesen

Ziel der Regelungen zum Berichtswesen ist es, als ein Instrument der Qualitätsentwicklung gleichermaßen die Ergebnisse des Gesetzes besser aufzeigen und beurteilen zu können, sowie zukünftige Anpassungen genauer ausrichten zu können.

Zu § 15 Absatz 1

Absatz 1 normiert die Verpflichtung der Berliner Öffentlichen Bibliotheken, wesentliche Grund- und Leistungszahlen zu ihrem Angebot jährlich zu erheben. Sodann sollen sowohl die Bezirksbibliotheken als auch die ZLB entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben zur Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) beitragen und ihre Daten in deren Rahmen erheben. Dies ist bereits langjährige Praxis im bundesweiten Bibliothekswesen und erhält hier für die Berliner Öffentlichen Bibliotheken Verbindlichkeit. Die DBS ist die einzige Statistik, die alle wichtigen Kennzahlen der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands enthält. Die Erstellung der DBS gehört zu den Aufgaben des von der Kultusministerkonferenz (KMK) geförderten Kompetenznetzwerks für Bibliotheken (KNB). Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz) ist für die Durchführung und Auswertung sowie die technische und redaktionelle Bearbeitung der DBS verantwortlich. Die Daten über die einzelnen öffentlichen Bibliotheken geben Aufschluss über die Entwicklung des Bibliothekswesens,

lassen Trends bei Angebot und Nutzung der öffentlichen Bibliotheken erkennen, dienen zusammen mit anderen Daten als Leistungsindikatoren und sind Grundlage für Bibliotheksentwicklungspläne und Bibliothekskonzeptionen.

Zu § 15 Absatz 2

Die Öffentlichkeit hat einen Informationsanspruch darauf, regelmäßig darüber unterrichtet zu werden, wie die weitere Entwicklung im Bereich der Bibliotheken verläuft, welche Maßnahmen umgesetzt werden, welche Ergebnisse erzielt wurden und welche weiteren Schritte gegangen werden müssen. Gesetzlich sollte daher die Erstellung eines strategisch angelegten Qualitäts- und Leistungsentwicklungsberichts für das Berliner Bibliothekswesen festgelegt werden. Absatz 2 sieht daher vor, dass die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre einen vergleichenden Qualitäts- und Leistungsbericht über die Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin veröffentlicht. Der Bericht soll insbesondere die Aktivitäten und die Leistungsentwicklung der Öffentlichen Bibliotheken sowie ihre Förderung dokumentieren und zum aktuellen Stand und der zukünftigen Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken Stellung nehmen.

Zu § 15 Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass die Öffentlichen Bibliotheken zur Sicherung einer fundierten strategischen und operativen Planung im Land Berlin regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, anonymisierte Erhebungen über die Nutzerinnen und Nutzer ihrer Einrichtungen sowie die Nichtnutzerinnen und Nichtnutzer und ihre jeweiligen Interessen, Erwartungen und Bewertungen des Angebotsportfolios durchführen sollen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sollen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Zu § 16 – Bibliotheksentwicklungsplanung auf Landes- und Bezirksebene

Der Absatz stellt klar, dass die Bibliotheksentwicklungsplanung als Rechtsverordnung des Senats, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedarf, unbeschadet Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin (Jährlich- und Jährigkeitsprinzip der Haushaltsveranschlagung) für die Dauer von längstens fünf Jahren, beschlossen wird.

Die bezirklichen Bibliotheksentwicklungsplanungen, die auf Vorschlag der Bezirksämter nach Maßgabe der Bibliotheksentwicklungsplanung nach Satz 1 für die Dauer von längstens fünf Jahren von den jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen beschlossen werden, sollen die Erkenntnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose sowie des Monitorings Soziale Stadtentwicklung einbeziehen.

Der letzte Satz dient der Klarstellung des inhaltlichen Bezugs zwischen den bezirklichen Bibliotheksentwicklungsplanungen und den „Soziale Infrastruktur-Konzepten“ (SIKo, vgl. § 12), einschließlich der damit verbundenen Rollen und Aufgaben innerhalb des bezirklichen SIKo-Prozesses. Der SIKo-Prozess setzt auf den jeweiligen bezirklichen Fachplanungen zur sozialen Infrastruktur auf und führt diese zu einer integrierten Zusammenschau zusammen. Dazu gehören neben den Daten zum Bestand an Standorten und Kapazitäten insbesondere auch die Ergebnisse der jeweiligen Fachplanung (geplante Maßnahmen/ geplante Kapazitäten). Die Daten gehen jeweils ein die SIKo-Flächen- und Maßnahmenplanung sowie in die aktuelle und prognostizierte SIKo-Versorgungsbilanz.

Zu Abschnitt 7 - Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Zu § 17 - Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

§ 18 enthält die notwendige Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, soweit diese nicht bereits unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des ZLB-Stiftungsgesetzes

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 trifft Aussagen zu den Aufgaben der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) mit gesamtstädtischer Relevanz. Mit der Ergänzung in Nummer 1 des § 2 Absatz 2 Satz 1 wird der Strukturversorgungsauftrag der ZLB für das öffentliche Bibliothekswesen in Berlin normiert und konkretisiert. Insbesondere wird die der ZLB seit 2004 obliegende Aufgabe der Sicherstellung des technischen und organisatorischen Betriebs des VÖBB mit seiner Verbundzentrale als hoheitliche Aufgabe normiert. Darüber hinaus werden auch übergeordnete Koordinierungsaufgaben sowie aus Effizienzgründen besser zentral zu erbringende Leistungen als Teil des Aufgabenspektrums der ZLB aufgeführt.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in Nummer 3 des § 2 Absatz 2 Satz 1 unterstreicht, dass das Gebot der Beteiligung der ZLB an Gemeinschaftsaufgaben des Bibliothekswesens sowohl für die Region Berlin-Brandenburg als auch in überregionalen Zusammenhängen zu verstehen ist.

3. Zu Artikel 3 - Änderung des Schulgesetzes des Landes Berlin

Zu Nummer 1

§ 5 umfasst Regelungen zur Öffnung der Schulen in ihr Umfeld und zu Kooperationen von Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, deren Angebot sich positiv auf die Lebenssituation und auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Hierzu gehören Blick auf die Förderung der Lese-, Schreib- und Informationskompetenz sowie digitaler Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern in besonderem Maße die Öffentlichen Bibliotheken. Entsprechend werden als Folgeänderung im Absatz 2 nunmehr auch die Öffentlichen Bibliotheken neben z.B. den Volkshochschulen sowie den Musik- und Jugendkunstschulen explizit als Kooperationspartnerinnen aufgeführt.

Zu Nummer 2

§ 16 Absatz 2a umfasst Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb von Schulbibliotheken. Die vorgesehene Ergänzung in Absatz 2a Satz 1 betrifft den Auftrag von Schulbibliotheken, der über die reine Verwaltung von Beständen und die Organisation der Lernmittelfreiheit hinaus auch die Förderung von Lesefreude sowie Lese- und Informationskompetenz umfassen soll. Die Kernkompetenz ‚Lesen‘ ist der Schlüssel auf dem Weg zur Bildung. Mit Blick auf die jüngsten Ergebnisse der internationalen Vergleichsstudien kommt der Förderung von Lesefreude und niedrigschwelligen Angeboten zur Stärkung der Lese- und Informationskompetenz eine besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne unterstützen Schulbibliotheken als nonformale Lernorte im Schulalltag mit ihrem medienpädagogischen Angebot das Zusammenspiel

von individuellen und gemeinschaftlichen sowie formalen, nonformalen und informellen Formen und Formaten der Auseinandersetzung mit Lerngegenständen, mit aktuellen Themen und mit der eigenen Verortung in der Welt und der Gesellschaft.

4. Zu Artikel 4 - Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

§ 86 Absatz 2 trifft Aussagen zur Zusammenarbeit der zentralen Bibliothek der Hochschulen. Die Ergänzung im Satz 1 des § 86 Absatz 2 stellt sicher, dass diese am Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) teilnimmt und die Bestände des Bibliothekssystems der eigenen Hochschule im KOBV-Portal nachweist. Der KOBV wird als Beratungs- und Forschungseinrichtung und als Teil des bundesdeutschen Bibliotheksverbundwesens gemeinsam durch die Länder Berlin und Brandenburg betrieben. Zweck des KOBV ist die Wahrnehmung und Weiterentwicklung bibliotheksdigitaler, technologischer, konsortialer, regionaler und nationaler Strukturversorgungsaufgaben für die Berliner und Brandenburger Bibliotheken im Rahmen der Kulturhoheit der Länder. Damit sollen eine fortwährende Innovation der Bibliotheksregion Berlin-Brandenburg sichergestellt und die Sichtbarkeit der Bibliotheken und ihrer Bestände durch das KOBV-Portal gewährleistet werden. Insoweit das KOBV-Portal der zentrale regionale Nachweis der Bibliotheksbestände in Berlin und Brandenburg ist, wird die Teilnahme der Berliner Hochschulbibliotheken am KOBV als unabdingbar angesehen und hier entsprechend gesetzlich normiert.

5. Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik

§ 2 Absatz 2 trifft Aussagen zu den Aufgaben des Zuse Instituts Berlin (ZIB) für die Berliner Wissenschaftslandschaft. Mit der Ergänzung der Sätze 3 und 4 im § 2 Absatz 2 wird die bereits seit 2001 dem ZIB obliegende Aufgabe des Betriebs der Zentrale des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg (KOBV) als hoheitliche Aufgabe normiert. Aufgabe der KOBV-Zentrale ist es, die Bibliotheken der Region Berlin-Brandenburg hinsichtlich technologischer, insbesondere datengetriebener Verfahren, sowie konsortialer Strukturversorgungsleistungen zu unterstützen. Technologische, datengetriebene Verfahren meint im konkreten Kontext beispielsweise Verfahren zur Erschließung, Verwaltung und Verknüpfung von (großen) Datenbeständen, Verfahren der digitalen Langzeitarchivierung oder auch Verfahren zur Erhöhung der Sichtbarkeit und besseren Zugänglichkeit sowie Nutzbarkeit von Bibliotheksbeständen. Konsortiale Strukturversorgungsleistungen betreffen unter anderem die Verhandlung von Konsortiallizenzen für elektronische Ressourcen, wie beispielsweise Lizenzpakete von Forschungsjournalen oder Zugänge zu Forschungsdatenbanken.

Normiert wird nunmehr auch, dass die Übernahme entsprechender Aufgaben für das Land Brandenburg eines vertraglich zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbarten, dauerhaft gesicherten Finanzierungsbeitrags des Landes Brandenburg bedarf.

7. Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Berlin, 18. August 2026

Stettner Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Kühnemann-Grunow Naumann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zentralbibliotheksstiftungsgesetz (ZLBG)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2	§ 2
(2) Die Stiftung hat darüber hinaus die Aufgabe, 1. zentrale Dienstleistungen für das Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen, 2. die bibliothekarische Informationsversorgung der Berliner Verwaltung sicherzustellen, 3. sich an überregionalen Gemeinschaftsaufgaben des Bibliothekswesens zu beteiligen.	(2) Die Stiftung hat darüber hinaus die Aufgabe, 1. zentrale Strukturversorgungsaufgaben für das öffentliche Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen, insbesondere a) die Sicherstellung des technischen und organisatorischen Betriebes des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (im Folgenden: VÖBB) mit seiner Verbundzentrale, b) die übergeordnete Koordination konzeptioneller Planungsleistungen und die Umsetzungsbegleitung in Bezug auf aktuelle Anforderungen und Themen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin, c) die Koordination eines gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsangebots sowie gemeinsamer Veranstaltungen und Programmangebote des VÖBB, d) zentrale Beschaffungen von Dienst- oder Sachleistungen sowie die zentrale Übernahme bibliotheksspezifischer Verwaltungsaufgaben für die am VÖBB Beteiligten, soweit dies aus Gründen der Effizienzsteigerung geboten erscheint, sowie e) die Verhandlung und Vertragsverwaltung von Lizenzen für elektronische Ressourcen und Angebote des VÖBB, 2. die bibliothekarische Informationsversorgung der Berliner Verwaltung sicherzustellen, 3. sich an regionalen und überregionalen Gemeinschaftsaufgaben des Bibliothekswesens zu beteiligen.

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen	§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen
(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitschulen sowie Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.	(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Öffentlichen Bibliotheken , den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitschulen sowie Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.
§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien	§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien
(2a) Die Schule kann auf Antrag der Schulkonferenz zur Verwaltung der nach Absatz 1 genannten Bestände und zur Organisation der in § 50 Absatz 2 eingeführten Lernmittelfreiheit auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts eine Schulbibliothek errichten. Der Antrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Einvernehmens der Schulbehörde. Schulbibliotheken erhalten nach Maßgabe des Haushaltes zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bereits bestehende Schulbibliotheken haben Bestandsschutz.	(2a) Die Schule kann auf Antrag der Schulkonferenz zur Verwaltung der nach Absatz 1 genannten Bestände, zur Organisation der in § 50 Absatz 2 eingeführten Lernmittelfreiheit sowie zur Förderung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts eine Schulbibliothek errichten. Der Antrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Einvernehmens der Schulbehörde. Schulbibliotheken erhalten nach Maßgabe des Haushaltes zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bereits bestehende Schulbibliotheken haben Bestandsschutz.

Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 86	§ 86
(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr. Die Fachbibliotheken können mit bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem. Sie übt die bibliothekarische Fachaufsicht aus.	(2) Die zentrale Bibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr; sie nimmt am Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg teil und weist die Bestände des Bibliothekssystems der eigenen Hochschule im KOBV-Portal nach. Die Fachbibliotheken können mit bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammenarbeiten. Die zentrale Bibliothek koordiniert die Arbeit und die Anschaffung der Literatur im Bibliothekssystem. Sie übt die bibliothekarische Fachaufsicht aus.

Gesetz über das Zentrum für Informationstechnik (ZInfG)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2	§ 2
(2) Die Aufgaben des ZIB liegen in der Entwicklung von Modellen und Algorithmen, um mithilfe von Computersimulationen und Optimierungsmethoden sowie datengetriebenen Verfahren Fragestellungen aus den Natur-, Ingenieurs- und Lebenswissenschaften, der Medizin sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften beantworten zu können. Das ZIB hat hierbei in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) Forschung und Entwicklung zu betreiben und soll den dazugehörigen Dienstleistungsbedarf der Beteiligten decken. Näheres regelt die Satzung des ZIB.	(2) Die Aufgaben des ZIB liegen in der Entwicklung von Modellen und Algorithmen, um mithilfe von Computersimulationen und Optimierungsmethoden sowie datengetriebenen Verfahren Fragestellungen aus den Natur-, Ingenieurs- und Lebenswissenschaften, der Medizin sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften beantworten zu können. Das ZIB hat hierbei in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) Forschung und Entwicklung zu betreiben und soll den dazugehörigen Dienstleistungsbedarf der Beteiligten decken. Näheres regelt die Satzung des ZIB. Darüber hinaus ist es Aufgabe des ZIB, die Informationsinfrastrukturversorgung für den Kultur- und Wissenschaftsstandort Berlin-Brandenburg durch den Betrieb der Zentrale des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-

	Brandenburg hinsichtlich technologischer, insbesondere datengetriebener Verfahren, sowie konsortialer Strukturversorgungsaufgaben zu unterstützen. Die Übernahme entsprechender Aufgaben für das Land Brandenburg bedarf einer vertraglich zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbarten, dauerhaft gesicherten Finanzierungsbeitrags des Landes Brandenburg.
--	---